



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe  
Zentralverband

## Regelungen der einzelnen Bundesländer aufgrund des Bund-Länder-Beschlusses vom 3. März 2021 bezüglich der Öffnung des Automobilhandels

*Recherchestand: 8.3.2021, 14:00 Uhr*

Diese Aufstellung enthält die für den Automobilhandel in Frage kommenden Regelungen zur Öffnung des Einzelhandels in den einzelnen Bundesländern aufgrund des Bund-Länder-Beschlusses vom 3. März 2021. Die dargestellten Passagen geben die Aussagen der Bundesländer auf deren Internetseiten wieder, die für die breite Öffentlichkeit gedacht sind. Um die detaillierten Regelungen mit ihren ggf. Ausnahmen und Einschränkungen nachzulesen, ist jeweils die Verlinkung zur Internetseite, die die jeweilige Corona-Schutzverordnung des Landes zu diesem Thema enthält, angegeben. Dies insbesondere auch, um außerdem die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen und Dokumentationspflichten nachzulesen.

### **Haftungsausschluss:**

Die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

## Baden-Württemberg

**Lockerungen ab dem 8. März 2021** (Dies gilt nicht in Landkreisen, die dauerhaft über einer 7-Tage-Inzidenz von 100 liegen.)

Der Einzelhandel darf sogenanntes „Click & Meet“ anbieten. Kund\*innen können nach vorheriger Terminabsprache sich in einem festen Zeitfenster in einem Laden beraten lassen und einkaufen. Dabei darf nicht mehr als ein Kunde pro 40 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) gleichzeitig anwesend sein. In einem Geschäft mit 420 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, dürfen also gleichzeitig zehn Kunden nach vorheriger Terminabsprache anwesend sein. Kund\*innen und Beschäftigte müssen eine medizinische oder FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen.

**Zusätzliche Lockerungen in Landkreisen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50** (Stabil bedeutet: Das Gesundheitsamt muss feststellen, dass die Inzidenz seit fünf Tagen unter 50 liegt.)

Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte können unter geltenden Hygieneauflagen für diesen Bereich wieder komplett öffnen: Maskenpflicht (medizinische oder FFP2-/KN95-/N95-Maske), Begrenzung der Kundenzahl auf einen Kunden pro zehn Quadratmeter (m<sup>2</sup>) für die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche und einem weiteren Kunden für jede weiteren 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

### „Notbremse“ in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100

Steigt in einem Landkreis nach Feststellung des Gesundheitsamts die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100, darf der Einzelhandel kein Click & Meet anbieten.

Quelle: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Verordnung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

## Bayern

In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen sind **ab dem 8. März 2021** inzidenzabhängig folgende weitere Öffnungen möglich:

- **Solange in einer Region eine stabile 7-Tage-Inzidenz von unter 50 besteht, gilt:**  
Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung auf einen Kunden je 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und darüber hinaus einen Kunden je 20 qm.
- **Solange in einer Region eine stabile 7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100 besteht, gilt:**  
Öffnung des Einzelhandels für Terminshopping-Angebote („Click & meet“), wobei eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Kontaktnachverfolgung zugelassen werden kann.

### Notbremse

Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 100. Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten wieder die Regelungen, die bis zum 7. März 2021 gegolten haben.

Quelle: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

Verordnung: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-171/>

## Berlin

Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes dürfen nur für Kundinnen und Kunden für im Vorfeld gebuchte Termine für einen fest begrenzten Zeitraum geöffnet werden. Für die Öffnung gilt ein Richtwert von insgesamt höchstens einer Kundin oder einem Kunden pro 40 Quadratmetern Verkaufsfläche.

Quelle: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/orientierungshilfe-fuer-gewerbe/>

Verordnung: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

## Brandenburg

Der bisher von der Schließungsanordnung betroffene Einzelhandel kann für Termin-Shopping-Angebote („Click & Meet“) öffnen. Dies wird jedoch auf eine Kundin / einen Kunden bzw. einen Hausstand pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche begrenzt. Notwendig: Vorherige Terminbuchung und Kontaktnachverfolgung.

Quelle: <https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/detail.php?qsid=bb1.c.697561.de>

Verordnung: <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis/service/public/qvbl/detail.jsp?id=9067>

## Bremen

Terminshopping bei stabiler Inzidenz unter 100

Verordnung:

[https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021\\_02\\_12\\_GBI\\_Nr\\_0015\\_signed.pdf](https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021_02_12_GBI_Nr_0015_signed.pdf)

[https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021\\_02\\_19\\_GBI\\_Nr\\_0018\\_signed.pdf](https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021_02_19_GBI_Nr_0018_signed.pdf)

[https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021\\_03\\_05\\_GBI\\_Nr\\_0031\\_signed.pdf](https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021_03_05_GBI_Nr_0031_signed.pdf)

## Hamburg

Der Einzelhandel darf nach dem Prinzip „click & meet“ Termine für persönliche Kundenbesuche vergeben. Ein spontaner Einkauf ohne Termin ist nicht möglich.

Quelle: <https://www.hamburg.de/coronavirus/14545624/das-ist-erlaubt/>

Verordnung: <https://www.hamburg.de/verordnung/>

## Hessen

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels können **ab dem 8. März** im Rahmen einer festen Terminvergabe und der Einhaltung besonderer Hygieneregeln (**click&meet**) öffnen. Das Betreten der Verkaufsstellen des Einzelhandels ist ausschließlich nach vorheriger Terminvergabe an Einzelpersonen oder Gruppen (zwei

Haushalte, höchstens 5 Personen, da-zugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt) zulässig. Es muss ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden, Warteschlangen sind insbesondere auch bei Terminvergaben vor Ort zu vermeiden; die Einhaltung der Abstandsregeln ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Name, Anschrift und Telefonnummer der Kundinnen und Kunden sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen.

Das Betreten des Publikumsbereichs von Verkaufsstellen des Einzelhandels ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) getragen wird.

Es ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 40 Quadratmeter zugelassen.

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht.

Unter der Verkaufsfläche bzw. Gesamtverkaufsfläche von Einkaufszentren sind alle für den Publikumsverkehr zugänglichen Flächen zu verstehen, wie beispielsweise Gänge, Treppen in Verkaufsräumen, Kassenzonen, Windfang sowie die Kunden-Toiletten (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO). Abzugrenzen ist die Verkaufsfläche von beispielsweise Büro- und Sozialräumen, Pkw-Stellplatzflächen sowie von Lagerflächen. Erfolgt der Verkauf aus dem Lager oder wird der Verkaufsraum auch zu Lagerzwecken genutzt, ist die Lagerfläche auf die Verkaufsfläche anzurechnen. Ebenso zu den Verkaufsflächen zählen umfunktionierte Stellplatzflächen (z.B. durch Aufstellen eines Verkaufszeltes bei Baumärkten, Abstellen von Kfz eines Autohauses zu Ausstellungszwecken). Das Verkaufspersonal wird bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl nicht berücksichtigt.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind bei direktem Kundenkontakt für die Dauer eines Monats nach diesem Kontakt geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Kundin oder eines Kunden den zuständigen Behörden zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Das Anbieten von Abhol- und Lieferdiensten (**click&collect**) ist weiterhin ausdrücklich erlaubt. Bestellungen können telefonisch, per E-Mail oder über ein Online-Angebot aufgenommen werden. Die Waren können abgeholt oder geliefert werden. Eine Abholung von Waren darf nur erfolgen (Hygieneregeln für click&collect), wenn

- sichergestellt ist, dass die Waren ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet werden kann,
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Ohne vorherige Terminvergabe dürfen beispielsweise öffnen

- ...
- Kfz-Handel mit Lastkraft- und Nutzfahrzeugen Kfz-Schilder Dienste
- Kfz-Werkstätten inkl. Verkauf von Ersatzteilen

Quelle: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/geschaefte-dienstleistungen-und-handwerk/geschaefte-und-maerkte>

Verordnung: [https://www.hessen.de/sites/default/files/media/03\\_corona-kontakt-und-betriebsbeschraenkungsverordnung\\_stand\\_08.03.21.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/03_corona-kontakt-und-betriebsbeschraenkungsverordnung_stand_08.03.21.pdf)

### Mecklenburg-Vorpommern

**Ab dem 8. März** besteht für die bis dahin geschlossenen Bereiche des Einzelhandels die Möglichkeit des Einkaufens nach Termin. Die Kundinnen und Kunden verabreden per Telefon oder auf elektronischem Weg einen **Termin** mit dem Geschäft ihrer Wahl. Dann können sie zu dieser Zeit dort einkaufen.

In Kreisen, die stabil **unter einer Inzidenz von 50 Fällen** pro 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen liegen, kann der Einzelhandel **vollständig geöffnet** werden. Dabei gilt eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm.

In allen Fällen müssen die Hygiene- und Sicherheitsregeln beachtet werden.

Quelle: <https://www.regierung-mv.de/corona/Regeln-ab-08.03./>

Verordnung: <https://www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/>

### Niedersachsen

In § 10 b Satz 3 ff ist das sog. Terminshopping im Einzelhandel geregelt: Zulässig sind ab dem 8. März 2021 in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz bis 100 pro 100.000 auch die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen einer an sich geschlossenen Verkaufsstelle. Dies gilt jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1. In den Geschäftsräumen darf sich jeweils nur eine Kundin oder ein Kunde mit einer Begleitperson auf je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten.

Zulässig ist im Übrigen (nach § 10 b Satz 6) die Durchführung von Bemusterungs- und Anprobeterminen in Betrieben und Einrichtungen jeglicher Art. Auch hierfür ist jedoch eine vorherige Terminvereinbarung mit einer Kundin oder einem Kunden und jeweils einer Begleitperson notwendig.

Quelle: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Verordnung: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

### Nordrhein-Westfalen

Schreibwarengeschäfte, Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte dürfen **ab dem 8. März** unter den gleichen Bedingungen öffnen, wie die bereits derzeit geöffneten Geschäfte: Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Kundin bzw. einen Kunden pro zehn Quadratmeter (für Verkaufsflächen oberhalb 800 qm pro zwanzig Quadratmeter) der Verkaufsfläche nicht übersteigen.

Alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen nun **Terminshopping („Click & Meet“)** anbieten, unter der Voraussetzung, die Anzahl gleichzeitig anwesender Kundinnen und Kunden auf eine Kundin bzw. einen Kunden pro 40 Quadratmeter zu beschränken. Eine vorherige Terminbuchung und eine zeitliche Begrenzung des Aufenthalts sind dabei zwingend notwendig.

Quelle: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/anpassung-und-verlaengerung-der-coronaschutzverordnung-vorsichtige>

Verordnung: [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-03-07\\_coronaschvo\\_ab\\_08.03.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-03-07_coronaschvo_ab_08.03.2021_lesefassung.pdf)

### Rheinland-Pfalz

Der Einzelhandel ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen **geöffnet**. Es gelten das Abstandsgebot, die verschärfte Maskenpflicht und die Personenbegrenzung. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist in Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf einer Fläche von 800 qm auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche auf eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten.

Quelle: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>

Verordnung: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

### Saarland

Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Ausgenommen von den Schließungen sind lediglich folgende Einrichtungen:

- ...
- Abhol- und Lieferdienste
- Online-Handel

Quelle: [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/haeufigste-fragen/aktuelle-massnahmen/aktuelle-massnahmen\\_node.html](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/haeufigste-fragen/aktuelle-massnahmen/aktuelle-massnahmen_node.html)

Verordnung: [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung\\_stand-2021-03-06.html#doc5e5d102a-2212-4138-8334-97a3f6c8cd9dbodyText15](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-2021-03-06.html#doc5e5d102a-2212-4138-8334-97a3f6c8cd9dbodyText15)

## Sachsen

Wird der **7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen** auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt **Click & Meet** im Einzelhandel nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum erlauben. Erlaubt ist maximal ein Kunde pro angefangenen 40 Quadratmeter Verkaufsfläche. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige zählen nicht mit.

Wird der **7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen** auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt die **Öffnung des Einzelhandels** mit Kundenbeschränkung erlauben.

Bei **Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen** an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, gelten im Landkreis oder kreisfreien Stadt ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder die Regelungen für eine Inzidenz zwischen 50 und unter 100. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt muss die darüber hinaus geltenden entsprechenden Lockerungen aufheben.

Bei **Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen** an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, müssen Landkreise oder kreisfreie Stadt die entsprechenden Lockerungen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufheben.

Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen.

Quelle: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-9564>

Verordnung: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-9564>

## Sachsen-Anhalt

Siehe § 7 der Verordnung

Verordnung: [https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/Geteilte\\_Ordner/Corona\\_Verordnungen/Dokumente/Zehnte\\_SARS\\_CoV\\_2\\_EindaemmungsVO\\_Notverkuendung.pdf](https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/Zehnte_SARS_CoV_2_EindaemmungsVO_Notverkuendung.pdf)

## Schleswig-Holstein

Die Geschäfte dürfen wieder öffnen. Dabei kann für die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche zunächst ein Kunde je 10 Quadratmeter bedient werden. Für Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern gilt eine Begrenzung von einer Person je 20 Quadratmeter der darüberhinausgehenden Fläche. So sind beispielsweise auf 1.000 Quadratmetern Verkaufsfläche gleichzeitig 90 (80+10) Kund\*innen erlaubt. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Verkaufsstellen, deren Sortiment hauptsächlich aus Lebensmitteln besteht.

Quelle: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/\\_startseite/Artikel2021/I/210306\\_VO\\_veroeffentlicht.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/_startseite/Artikel2021/I/210306_VO_veroeffentlicht.html)

Verordnung: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210306\\_Corona-Bekaempfungsverordnung.html#doc6d854ee9-48d3-4a79-8ed7-d75ab8fc313ebodyText10](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210306_Corona-Bekaempfungsverordnung.html#doc6d854ee9-48d3-4a79-8ed7-d75ab8fc313ebodyText10)

## Thüringen

Der Thüringische Autohandel war nicht von einer Schließung betroffen.

Verordnung: <https://www.tmasqff.de/covid-19/sonderverordnung>